

Sie beantwortet Verfügung

VERWALTUNGSGERICHT OLDENBURG



Az.: 11 B 7306/17

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn I.,
Staatsangehörigkeit: sudanesisch,

Antragsteller,

Proz.-Bev.: ...

g e g e n

den Landkreis Leer, vertreten durch den Landrat,
Bergmannstraße 37, 26789 Leer, - ... -

Antragsgegner,

Streitgegenstand: Maßnahmen zur Förderung der Ausreise

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 11. Kammer - am 04. Oktober 2017 beschlos-
sen:

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wird
abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

- 2 -

Gründe

Der nach § 80 Abs. 5 VwGO zu beurteilende Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 15. August 2017, mit welchem dem Antragssteller unter Anordnung der sofortigen Vollziehung Anzeigepflichten für Aufenthalte außerhalb seiner Wohnung auferlegt wurden, hat keinen Erfolg. Der Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zunächst in formeller Hinsicht nicht zu beanstanden, insbesondere wurde sie in dem Bescheid vom 15. August 2017 in einer den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO genügenden Weise schriftlich begründet. Es ist einzelfallbezogen und schlüssig dargelegt worden, dass es in Anbetracht der zeitlich relativ eng begrenzten Möglichkeit zur Vollstreckung einer Überstellung im sogenannten Dublin-Verfahren zum Zwecke der rechtzeitigen Durchsetzung der Ausreisepflicht des Antragstellers erforderlich sei, über die sofortige Vollziehbarkeit der Anzeigepflicht jederzeit sicherzustellen, dass der Antragsteller auch während eines Rechtsmittelverfahrens in der Hauptsache angetroffen und sein illegaler Aufenthalt im Bundesgebiet beendet werden kann.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 5 VwGO ist in materieller Hinsicht begründet, wenn das Interesse des Antragstellers an der vorläufigen Aussetzung der Vollziehung eines belastenden Bescheides das Interesse der Allgemeinheit an einer sofortigen Durchsetzung des Verwaltungsaktes überwiegt. Bei der Interessenabwägung sind mit der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren gebotenen Zurückhaltung auch die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache zu berücksichtigen. Erweist sich der angegriffene Verwaltungsakt bei der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage als offensichtlich rechtswidrig so überwiegt in der Regel das Aussetzungsinteresse des Antragstellers. Umgekehrt geht die Interessenabwägung zu Ungunsten des Antragstellers aus, wenn die sofort vollziehbare Verfügung offensichtlich rechtmäßig ist.

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe geht die Interessenabwägung hier zu Lasten des Antragstellers aus, weil der angegriffene Bescheid des Antragsgegners aller Voraussicht nach rechtmäßig ist.

- 3 -

Die dem Antragsteller vom Antragsgegner im Bescheid vom 15. August 2017 auferlegte Anzeigepflicht findet ihre Rechtsgrundlage in § 46 Abs. 1 AufenthG. Hiernach kann die Ausländerbehörde gegenüber einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer Maßnahmen zur Förderung der Ausreise treffen, insbesondere kann sie den Ausländer verpflichten, den Wohnsitz an einem von ihr bestimmten Ort zu nehmen.

Maßgeblich für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist der Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts (vgl. VG Freiburg, Urteil vom 19. Juni 2008 – 1 K 2155/07 – Rz. 19, juris).

Die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 AufenthG liegen vor. Der Antragsteller ist vollziehbar ausreisepflichtig im Sinne von § 50 Abs. 1 AufenthG. Er besitzt keinen Aufenthaltstitel oder ein sonstiges Aufenthaltsrecht. Durch den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27. Juni 2017 ist der Asylantrag des Antragstellers als unzulässig abgelehnt und festgestellt worden, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht bestehen. Dieser Bescheid ist seit dem 06. Juli 2017 bestandskräftig.

Die Anordnung der Anzeigepflicht lässt keine Ermessensfehler des Antragsgegners erkennen, insbesondere erweist sie sich als verhältnismäßig.

Bei der vom Antragsgegner angeordneten Anzeigepflicht des Antragstellers handelt es sich um eine Maßnahme zur Förderung der Ausreise. Als Maßnahmen der Ausreiseförderung kommen alle Maßnahmen in Betracht, die geeignet sind, die Voraussetzungen für die tatsächliche Ausreise des Ausländers zu fördern (s. BT-Drs. 15/420, Seite 88). Die Pflicht zur Anzeige von Aufenthalten außerhalb der Wohnung zu bestimmten Zeiten fördert die Möglichkeit des jederzeitigen Zugriffs auf den Antragsteller zwecks Vollstreckung seiner Abschiebung nach Maßgabe des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27. Juni 2017, mithin fördert sie die - erzwungene - Ausreise.

Die angeordnete Anzeigepflicht ist auch erforderlich, nämlich das mildeste geeignete Mittel zur Förderung der Ausreisepflicht.

Anders als der Antragsteller meint, ist die gesetzliche Anzeigepflicht gemäß § 50 Abs. 4 AufenthG schon nicht geeignet, in gleicher Weise wie die vom Antragsgegner

- 4 -

verfügte Anzeigepflicht die werktägliche jederzeitige Zugriffsmöglichkeit auf den Antragsteller zu gewährleisten. Nach § 50 Abs. 4 AufenthG hat ein ausreisepflichtiger Ausländer, der seine Wohnung wechseln oder den Bezirk der Ausländerbehörde für mehr als drei Tage verlassen will, dies der Ausländerbehörde vorher anzuzeigen. Diese Regelung betrifft also nur das endgültige Verlassen der bisherigen Wohnung und die längerfristige Entfernung aus dem Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde. Damit ist aber nicht gewährleistet, dass eine jederzeitige Zugriffsmöglichkeit auf den Antragsteller auch bei - nicht nach § 50 Abs. 4 AufenthG anzeigepflichtigen - nur vorübergehendem Verlassen der Wohnung oder nur kurzfristiger Entfernung aus dem Bezirk des Antragsgegners gewährleistet ist.

Eine ansonsten in Betracht kommende Verpflichtung zur regelmäßigen Meldung bei der Ausländerbehörde (vgl. Ziffer 46.1.4.1 AVwV-AufenthG) ist zum einen weniger geeignet zur Erreichung des o. g. Ziels; außerhalb des Meldezeitpunkts bliebe der Aufenthaltsort des Antragstellers unbekannt. Zum anderen wäre eine Verpflichtung zur regelmäßigen Meldung auch die einschneidendere Maßnahme, da sie in jedem Fall regelmäßig erfolgen müsste, während die vom Antragsgegner angeordnete Anzeigepflicht nur anlassgebunden im Falle einer Abwesenheit aus der Wohnung zu bestimmten Wochen- und Tageszeiten besteht. Entsprechendes gilt für eine Wohnsitzauflage.

Die dem Antragsteller auferlegte Anzeigepflicht ist auch angemessen. Insbesondere wird die Bewegungsfreiheit des Antragstellers nicht eingeschränkt und ihm wird lediglich für den - nach allgemeiner Lebenserfahrung eher atypischen - Fall der nächtlichen Abwesenheit aus der Wohnung an Werktagen auferlegt, den Antragsgegner wenigstens durch eine Abwesenheitsnotiz an der Wohnung über seinen aktuellen Aufenthaltsort in Kenntnis zu setzen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 52 Abs. 1, Abs. 2, 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG i. V. m. Ziffer 1.5 Satz 1 Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013.

- 5 -

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen die Ablehnung vorläufigen Rechtsschutzes ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in Lüneburg statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg

einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße
40, 21335 Lüneburg

einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Der Beschwerdeführer muss sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichnete Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte im Sinne des § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO vertreten lassen.

2. Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt. Wird der Beschwerdewert nicht erreicht, ist die Beschwerde nur statthaft, wenn sie vom Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Fragen zugelassen wird. Die Nichtzulassung ist unanfechtbar. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg

ingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Wörl

Ahrens

Behrens